

**Copia Von Gottes Gnaden Wir Adolph Fridrich, Herzogk zu Mecklenburgk, Fürst zu Wenden, Administrator des Stiffts- und Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr [et]c. Thun kund ... das Uns ... Unser Geheimer Rath ... Hartwich von Passow zur Zehna ... uff Unser Ambt Crivitz schon angeliehene zwanzig Tausend Reichstahler, noch anderweite zwanzig Tausend gute hatte ... : [Geschehen und geben zu Schwerin am Tage Antonii ... im Ein Tausend Sechs Hundert, und Viertzigsten Jahre]**

[S.l.], [1640]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn778744868>

Druck Freier  Zugang

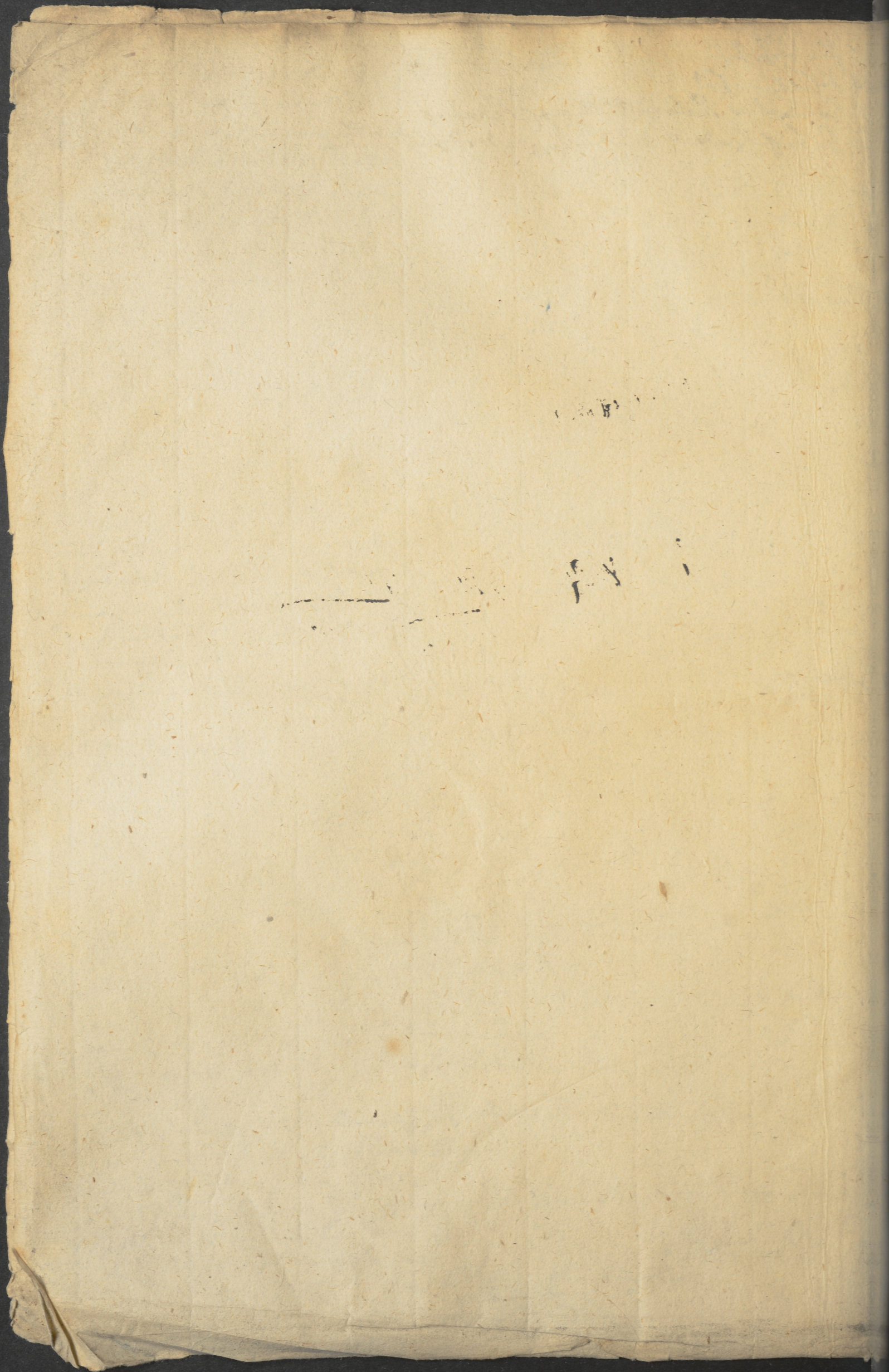








37, für Viterbo  
38, Resulten-Liste  
39, Extractus Protocolli Conf. Senatus  
40, G. Christoph. Cadenus, Verhandlung gegen die D. S. J. Juden



13

11a

C O P I A

Von Gottes Gnaden Wir  
**Adolph Friedrich,**  
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu  
Wenden, Administrator des Stifts und  
Graff zu Schwerin, der Lande Rostok  
und Stargard Herr etc.



**S**chon kund und hiemit öffentlich bekennen, das Uns  
auf Unser gnädiges Besinnen und Begehren,  
der Vester Unser Geheimter Rath, und lieber  
getreuer Hartwich von Passow zur Zehna, in respective eheli-  
ger und aufgetragener Vormundschaft seiner geliebten Haus-  
frauen und Sohns, Friedrich von Barnewizen, zu ertziger  
Unser Angelegenheit, über die von Sehligen Jochim Barne-  
wizen Uns, uff Unser Ampt Crwis schon angeliehene  
zwanzig Tausend Reichstahler, noch anderweite  
zwanzig Tausend gute harte, und inhalt des Heiligen  
Röm. Reichs Münzordnung, an Schrott und Korn vol-wol-  
geltende Reichstahler in Specie, auf gebühliches Interesse an-  
geliehen, und vorgesezet hat, welche zwanzig Tausend  
Reichstahler Wir auch in einer Summen bahr empfangen, und  
in Unsern scheinbahren Nutzen und Frommen, hinwieder ver-  
wenden und anlegen lassen.

Derowegen Wir Ihne dan und wer sonst solcher zur  
Genüge empfangenen zwanzig Tausend Reichstahler halber  
dessen

dessen benötigt, hiemit wissentlich quitiren, Uns auch der  
Exception: non numerata pecunia, ganzlich verzeihen vnd  
begeben thun, Vereden und geloben demnach hiemit vor Uns,  
Unsere Erben vnd nachkommende Herzogen zu Mecklenburg,  
bey Unsern Fürstlichen Würden, die gewisse vnd ohnmachleßige  
Verordnung zu thun, das jez vnd mehrberürten Hartwich von  
Passowen, seinen Erben oder getrewen dieses Brieffs Einha-  
bern, solche Haupt-Summa der zwanzig Tausend Reichstah-  
ler, jährlich das Hundert mit Sechs, vnd also die ganze Summa  
mit Ein Tausend zwey Hundert Reichstahler vnd  
erstlich konstigen Umbschlag des Ein Tausend Sechs Hundert  
Ein vnd Vierzigsten Jahrs, aus Unser Rent-Cammer, wie  
auch hinführe jedesmahls vnd alle Jahr auf Antony, mit guten  
harten Reichstahlern in Specie, nit alleine geburlich verzuset,  
sondern auch das Capital nach geschehener Loestündigung, die  
ein Teil, dem es gelegen, dem andern ein ganz Jahr vorhero, als  
auff Antony Tag, bei Abtraung der Zinsen zu thun, ob-  
ligiret vnd gehalten sein wil, nebens allen erweislichen Interesse  
vnd Schaden, da einige vber Unsere gnedige Anordnung vnd  
Zuversicht, verursacht werden möchte, volnkomblich in einer  
Summa an guten hartten an Schrot und Korn, wie obge-  
meldt, volgeltenden Reichstahlern in Specie, inmassen diesel-  
ben ausgezahlet, erstattet vnd abgetragen werden soll,

Damit aber gedachter Hartwich von Passow, vnd seine  
Mitbeschriebene, hierunter auff alle begebende Fälle, umb so  
viel mehr asscuriret, versichert, vnd schadlos gehalten werden  
mögen; So haben Wir Ihm vnd seinen Mitbenandten, Unser  
Haus vnd Ambt Criviz, wie dasselbe von Unsern hochgeehrten  
Vorfahren, Christmilden Andenkens, vnd Uns bis dahero  
allersreyest besessen, genossen vnd gebraucht worden, nebens  
denen zu selbigem Ambte fur wenig Jahren zugekauften Adelichen  
Gutern, Raddum vnd Rutenbecke, vnd vom Ambte Schwerin  
dahin gelegten Schafferey zu Götten, vnd Diensten zu Tram-  
me vnd Klinke, vnd dan auch Unsern Hoff Settien, sambt  
allen seinen zubehörigen Pertinentien, dafur zu einem rechten  
vnd wahren Vnterpfande, gesetzt, hypotheciret vnd ver-  
schrieben, verschreiben, versetzen vnd verunterpfänden Ihm  
nochmalen jezgedacht Unser Haus vnd Ambt Criviz mit allen  
seinen vnd obbenandten Pertinentien vnd Zubehörungen, wie  
die Nahmen haben mögen, wie auch vorgedachten Unsern Hoff  
Settien,



Settien, dergestalt vnd also: daferne Wir, Vnsere Erben vnd nachkommende Herzogen zu Mekelnburgk, in Entrichtung der jährlichen Zinsen auf bestimpte Termine, oder auch nach beschehener Loockündigung, in Ablegung Haupt-Sum, Zinsen, erweislichen Schaden, vnd Interesse (welches ob Gott wil nit geschehen sol) seumig sein wurden, das Er vnd seine Mitbeschriebene alsdan, vollkommenen Macht vnd Gewalt haben sollen, mehrgedachts Vnser Haus vnd Ambt Crivitz, mit allen, desselben Zubehörungen, auch den Hoff Settien so lange zu besitzen, zu geniessen vnd zu gebrauchen, auch nit ehe abzutreten, bis Er vnd seine Mitbeschriebene der Haupt-Summa, Zins vnd allen verursachten Schadens, Kosten vnd Interesse, vollkömlich bezahlt vnd vergnügt sein, Immassen Wir dan auf solchen Fall, der nit Zahlung, Ihne, Hartwich Passowen, vnd seinen Mitbeschriebenen, mehrdemeistes Haus vnd Ambt Crivitz, sambt dem Hoff Settien, hiemit jezto als dan, vnd dan als jezto, wissendt vnd wolbedächtiglich abtreten vnd einräumen, sich desselben mit allen dazu belegenem vnd gehörigen vnd jezto zugelegten, oben specificirten Meyerhöffen, Schaffereyen, Pächten, Hebungen, Dörffern, Hölzungen, Diensten, Nutzbarkeiten, Freyheiten, Recht- vnd Gerechtigkeiten, nichts vberal dauon ausgenommen, zu gebrauchen, zu geniessen vnd so lange einzuhaben vnd zu behalten, biß sie, wie obstehet, vollkömlich vnd zur Genüge contentiret vnd bezahlet worden sein.

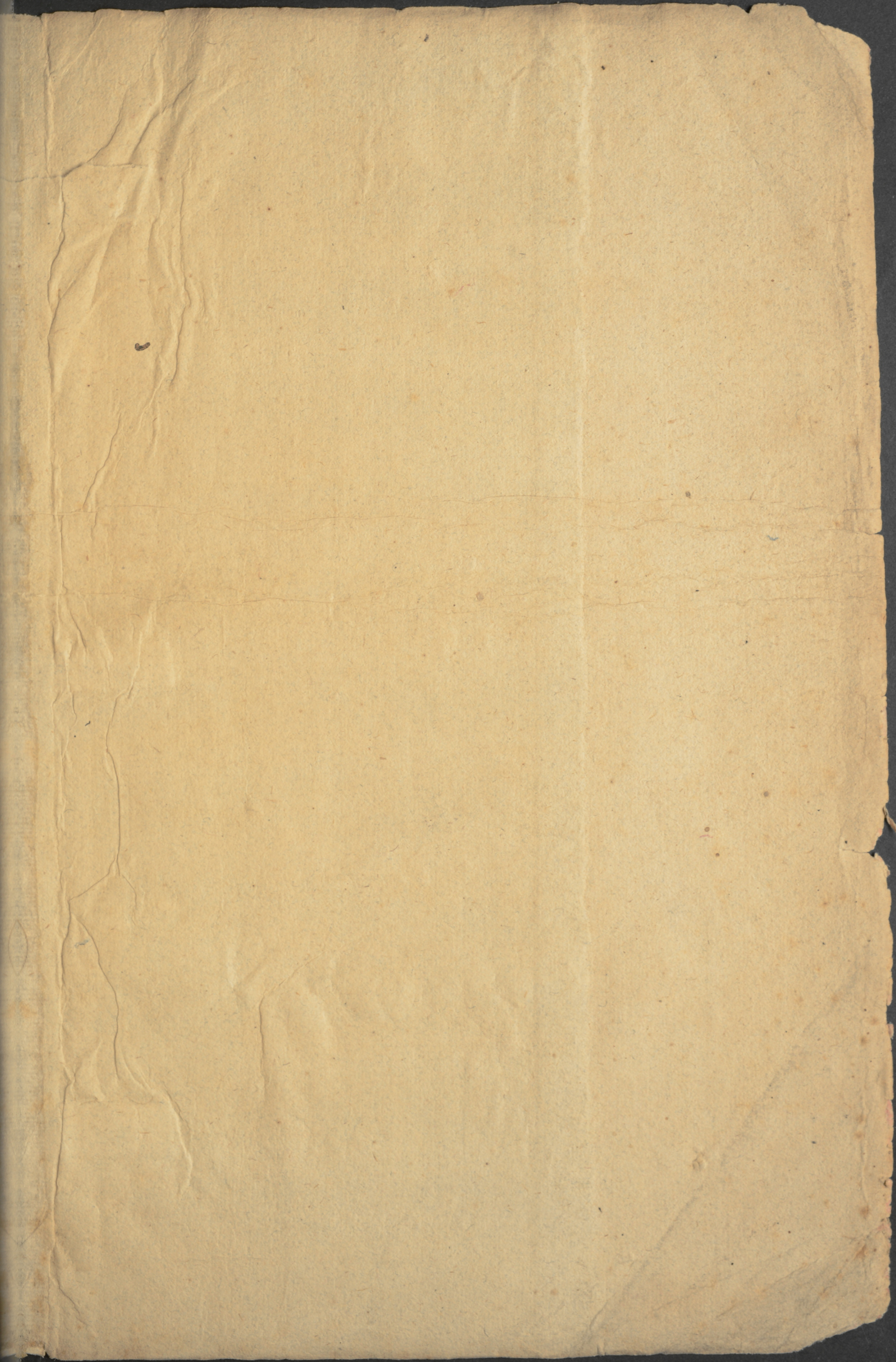
Dawieder Wir vnd Vnsere Erben Vns nit mit oder ohne Recht schutzen noch schirmen sollen vnd wollen, sondern Wir thun Vns hiemit dessen, wie auch allen andern Beneficien, Privilegien, Constitutionen vnd Exceptionen, wie die Nahmen haben mugen, erdacht oder vorgewandt werden köndten oder möchten, ausdrücklich begeben, Insonderheit aber renuntziiren, vnd verzeihen Wir Vns den Exceptionibus, rei non sic sed aliter gesta, item generalem renuntiationem non valere, nisi expresse præcesserit specialis vnd allen andern beneficiis vnd Wolthaten der Rechte, wie die immer Nahmen haben, vnd Vns oder Vnsern Erben, wieder diese Vnsere gegebene Verschreibung zu statten kommen, Ihme Hartwich von Passowen aber, oder seinen Mitbeschriebenen zu Nachteil gereichen köndten oder möchten, derselben allen ingesamibt oder auch besonders nit zu gebrauchen.

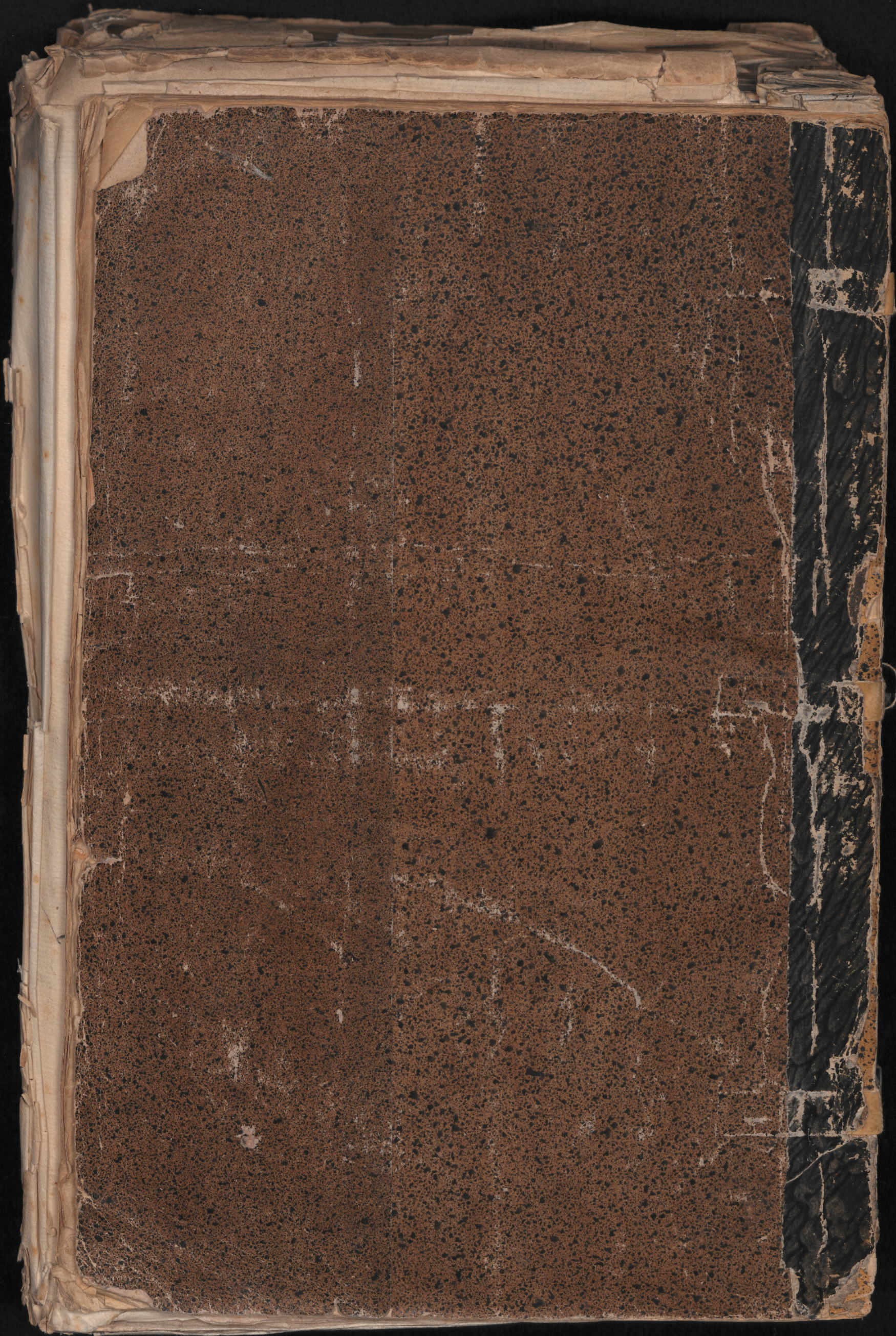
Wir

Wir haben auch mehrgedachtem Hartwich von Passowen  
vnd seinen Mitbeschriebenen gnedig versprochen vnd zugesagt,  
bemeltes Ambt Criuis mit allen Pertinentiis, inmassen oben  
erwehnet, vor seiner vnd seiner Mitbeschriebenen völliger Con-  
tentirung, Niemanden weiters zu verpfänden, gestaltsamb  
Wir Ihn auch hiemit versichern, das selbiges Vnser Ambt  
Criuis mit allen seinen Pertinentiis, Niemanden von Vns  
oder Vnsern Herrn Vorfahren, vor diesem verunterpfändet,

Vnd weil diese Gelder vor diesem uff Vnsers geliebten  
jungen Herren Vetter vnd Pfleg-Sohns, Herzog Gustaff  
Adolphens Ebd. Ambt Goldbergk gehaffet, vnd also hiedurch  
Er. Ebd. Ambt Goldbergk frey gemacht worden, damit also  
auch zu gedachten Vnsers geliebten Pfleg-Sohns Ebd. Besten  
diese ieszige Verhypothezirung gereicht, alß haben Wir deßhal-  
ber, in Vormundschaft vorgeachten Vnsers geliebten jungen  
Vettern vnd Pfleg-Sohns Ebd. diese, gemeldten Hartwich von  
Passow vnd seinen Mitbeschriebenen Hypothec Vnsers Ambts  
vnd respectiue Hoffs Criuis vnd Settien Ihm vnd Ihnen hiemit  
wissent vnd wolbedächtiglich confirmiret vnd bestättiget, Seind  
auch des gnedigen Erbietens, hochgedachts Vnsers jungen  
Vettern Ebd. Consens, wan Er zu seiner Majorennität ge-  
langt, hieruber zu verschaffen, Alles getrewlich vnd ohne Ge-  
fährde, Dessen zu mehrem Brkund, haben Wir diese Vnsere  
Verschreibung mit Vnsrem Fürstlichen Pizschafft vnd Hand-  
zeichen bekräftiget, Gechehen vnd geben zu Schwerin am  
Tage Antonii, nach Christi Vnsers lieben Herrn vnd Säh-  
ligmachers Geburth, im Ein Tausend Sechs Hundert, vnd  
Vierzigsten Jahre 2c.

A. Frid. S. j. M.





Lit. C.

Käysers Maximiliani II. Lehn-Brieff

de dato Wienn den 6. Julij

Anno 1565.

Sir Maximilian der Under von Gottes Gnaden/  
erwöhlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten

Mehrer des Reichs / ꝛc.

Und darum mit wolbedachtem Muth / gutem Rath / und rechtem Wissen /  
denselben Johans Albrachten und Ulrichen Gebrüdern / Herzogen zu Meck-  
lenburg / ꝛc. für sich selbst / und als Lehn-Träger / obgenanter Ihrer Gebrü-  
der / Cristoffern und Carln / Herzogen zu Mecklenburg / ꝛc. und Ihren Lehn-Er-  
ben / die vorbestimte Ihre Lande / mit Nahmen die Herkogthum und Herrschafft  
Stargard / Werle / das man nennet das Land zu Wendou / Rostock  
Hafft zu Schwerin / mit allen ihren Zugehörungen / Zinsen / Renten /  
und Lande / wie die mit gemeinlichẽ und sonderlichen Worten geneuet  
/ mit allen Gnaden / Freyheiten und Rechten / gar nichts außge-  
setzten gesanten Händen / zu Lehn gnädiglich gereicht und verliehen /  
zu diese sondere Gnade gethan / reichen / verleihen / und thun Ihnen  
inad von Römischer Käyserl. Macht / Vollkommenheit / wissent-  
lich dieses Brieffes : Also ob Ihr emer von Todes wegen abgehen /  
oder nliche Lehns-Erben hinter Ihme verlassen würde / daß alsdann  
Ihre Theil / Land und Leute an den Lebendigen und seine Lehns-Er-  
ben fallen sollen / als oft das bey Uns oder Unfern Nachkommen  
vorkommt / und dieselbe Ihre Land und Leute / Herkogthum / Herr-  
schafft / sollen allezeit bey Ihnen und Ihren Lehns-Erben in un-  
verlehn bleiben : ( Hätten sich auch die obgenandten Unsere liebe D-  
erben Ihren Landen von einander geseht oder getheilet / oder solches  
wüßten / daß soll ihnen und Ihren Lehns-Erben an Ihren gesamt-  
lichen Schaden bringen / ) sondern dieselbe Ihre Fürstenthum /  
Herrschaft / Land un Leute / sollen allezeit nach Väterliches Stam-  
m und darnach von einem auff den andern kommen und fallen / gleicher  
wie Sie von einander nicht gesehet noch getheilet gewesen wären / ohne

Hæc omif-  
sa sunt anno  
1693. teste  
Lit. H.

den auch der obgenandten Herzogen zu Mecklenburg / ꝛc. Gebrü-  
dern Unfern Käyserl. Gnaden alle und jegliche Ihre Fürstenthum /  
Herrlichkeit / Lehnshafft / Rechte / Handveste / Gnad / Freyheit /  
Legia , gute Gewohnheit und Herkommen / so Sie von Weyl: Uns-  
ern / Römischen Käysern / Königen / Uns / und dem Heil. Reiche erz-  
eulich herbracht haben / gnädiglich erneuert / confirmiret und bez-  
eueren / confirmiren und bestättigen die auch hiemit von obberühr-  
ter Käyserl. Macht / Vollkommenheit / wissentlich in Krafft dieses  
Brieffes / sehen und wollen / daß Sie und Ihre Lehns-Erben nun  
in vorbestimten Ihren Fürstenthümen / Herrschafften / Herrlichkeiten  
verbleiben / als ob geschriben stehet / geruhiglich bleiben / derselben ge-  
nießen und genießen sollen und mögen / von jedermänniglich unver-

H 2

Lit. D.

